

werden müssen, sondern selbsttätig anzeigen oder durch eine Hilfsperson ausgelöst werden. Die Uhren für Abgang und Ankunft sollen genau miteinander in Uebereinstimmung gebracht werden können. Wenn photographische Aufzeichnung erwünscht ist, soll der Vorgang zusammen mit dem Zifferblatt auf eine Platte kommen. Es ist zu unterscheiden zwischen kurzen und langen Rennzeiten, aber auch bei

Automobilrennen kommt es auf die $\frac{1}{50}$ Sekunde an. Bei falschem Ablauf muß die Uhr leicht wieder auf 0 einstellbar sein. Die Apparate müssen in freier Luft benutzbar sein, wo sie Unbilden der Witterung und großer Kälte ausgesetzt sein können. Erwünscht ist, daß der Apparat sofort weithin sichtbar anzeigt, in welche Zeit der erste, der zweite usw. durch Ziel gegangen ist. Folnir.

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Erbschaftssteuer

(Fortsetzung)

Besonders wichtig ist die Beachtung der Befreiungsvorschriften, für die wir im ersten Aufsatz fünfzehn Rubriken gebildet haben. Die Befreiungsgrenze, welche das Gesetz allgemein für Erwerbe bis zu einer gewissen Höhe vorsieht, ist je nach den Steuerklassen verschieden hoch festgelegt.

Gleichgestellt sind Klasse I und II, so daß bei Ehegatten und Kindern bzw. Abkömmlingen der Kinder ein Erwerb von 3000 Goldmark steuerfrei bleibt. Gleichgestellt sind ferner Klasse III und IV; hier ist die Freigrenze 2000 Goldmark, was für Erwerbe der Eltern und Geschwister bzw. Großeltern, Schwiegereltern und direkten Abkömmlingen von Geschwistern gilt. Auch die fünfte Klasse ist bei der allgemeinen Steuerfreiheit berücksichtigt worden, indem ein Erwerb von nicht mehr als 500 Goldmark steuerfrei gelassen wird.

Steuerfrei bleibt — wie unter 2 des ersten Aufsatzes angegeben — Hausrat, einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke. Diese Bestimmung ist für Personen der Steuerklasse I und II von ganz besonderer Tragweite, weil hier die Höhe des Wertes des Hausrats in keiner Weise limitiert ist. Wer seinen Kindern Hausrat im Werte von 10000 Mk. schenkt oder hinterläßt, kommt Erbschaftssteuer nicht in Anwendung. Bei den Steuerklassen III und IV geht die Freigrenze jedoch nur bis zum Werte von 5000 Mk. Hausrat im Werte von 50000 Mk., der z. B. zur Hälfte an einen Bruder fällt, zur anderen Hälfte an die Kinder einer Schwester, würde mit 5000 Mark steuerfrei bleiben; die restlichen 22500 Mk. Wert, die der Bruder erhält, würden mit 8,4 % (1890 Mk.), die anderen 22500 Mk., die den Kindern der Schwester zufallen, mit 11,2 % (2520 Mk.) zur Steuer herangezogen. Die Prozentsätze 8,4 und 11,2 (erhöht mit Rücksicht auf die Höhe der Erbschaft) können unserer am Schlusse des ersten Aufsatzes gegebenen Tabelle entnommen werden. Erwerber der fünften Klasse genießen keinerlei Steuerfreiheit, weder hinsichtlich des Hausrats, noch hinsichtlich anderer zum Nachlaß gehöriger beweglichen Gegenstände.

Unter Hausrat im Sinne des Erbschaftssteuergesetzes kann nicht alles, was im Haushalt sich vorfindet, gerechnet werden. Bei den Möbeln scheidet z. B. Klaviere und andere Musikinstrumente aus, ferner sind z. B. Jagdgewehre ausgenommen. Solche Sachen gehören in die Rubrik 3, „andere bewegliche körperliche Gegenstände“, wozu übrigens auch Schmucksachen zu zählen sind. Hierbei ist aber der Wert, der steuerfrei bleibt, auch für Steuerklasse I und II beschränkt, und zwar auf 5000 Mk.; während bei einem Anfall von Personen der Steuerklasse III und IV nur 2000 Mk. von der Steuer nicht betroffen werden.

In sehr vielen Fällen wird heutzutage der Hausrat einen wesentlichen, vielleicht den Hauptteil oder sogar das ganze Vermögen darstellen, und gerade hier zeigen sich die erbschaftssteuerlichen Bestimmungen in milder Form, die Schenkungen und Erwerben von Todes wegen in gleicher Weise zugute kommt.

Für Kunstgegenstände und Sammlungen dehnt sich eine gewisse Steuerbefreiung nur auf die Steuerklassen I und II aus. Ueber die Höhe des in Papiermark ausgedrückten Anschaffungspreises, die, wenn Befreiung in Anspruch genommen werden soll, nicht überschritten werden darf, hat der Finanzminister noch nähere Bestimmungen erlassen. Danach sind von der Erbschaftssteuer befreit, wenn der Anschaffungspreis betragen hat:

Bei Anschaffungen in der Zeit vom	Bei einzelnen Gegenständen	Bei mehreren gleichartigen oder zusammengehörigen Gegenständen
	nicht mehr als Papiermark	
1. Januar 1919 bis 30. Juni 1922	80 000	800 000
1. Juli 1922 bis 31. Oktober 1922	800 000	8 Million.
1. November 1922 bis 30. April 1923	6 Million.	60 „
1. Mai 1923 bis 31. Juli 1923	100 „	1 Milliard.
1. August 1923 bis 30. Sept. 1923	25 Milliard.	250 „
1. Oktbr. 1923 bis 31. Oktbr. 1923	8 Billion.	80 Billionen
1. Novbr. 1923 bis 19. Novbr. 1923	500 „	5 000 „
20. November 1923 bis auf weiteres	1000 „	10 000 „

Edelmetalle, Edelsteine und Perlen sind von der Befreiungsvorgünstigung ausgeschlossen, ebenso bares deutsches Geld, fremde Geldsorten und Banknoten. Befreit sind ferner nicht: Aktien, Geschäftsanteile und andere Gesellschaftseinlagen.

Früher waren Ansprüche auf Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen bis zu einem gewissen Betrag befreit; diese Vergünstigung ist gänzlich in Wegfall gekommen.

Im folgenden sind einige auf einzelne Fälle bezogene Beispiele zur Erläuterung entworfen:

Der Vater schenkt seiner Tochter Hausrat im Werte von 14000 Goldmark, ein Klavier im Werte von 1000 Mk., Schmucksachen im Werte von 5000 Mk., ferner einen Barbetrag von 6000 Mk.

Der Hausrat ist von der Steuer befreit. Das Klavier und die Schmucksachen fallen unter die Befreiungsvorschrift für bewegliche Gegenstände; hier bleibt steuerfrei der Erwerbswert bis zur Höhe von 5000 Mk., so daß noch 1000 Mk. steuerpflichtig sind. Steuerpflichtig ist auch der Barbetrag von 6000 Mk.; hierbei tritt eine Erhöhung von 10 % ein, somit sind 2,2 % (154 Mk.) zu entrichten.

Der Sohn hinterläßt seinem Vater Hausrat im Werte von 8000 Mark und 3000 Mk. bar. Von dem Werte des Hausrats bleiben 5000 Mk. frei, so daß noch 3000 Mk. Hausrat und 3000 Mk. bar, zusammen 6000 Mk. der Steuer unterliegen. Zu entrichten sind 6,6 %, als 396 Mk.

Der Bruder schenkt seiner Schwester in bar 2150 Mk. Diese sind mit 6 % zu versteuern; das wären 129 Mk. Hier greift aber zur Vermeidung von Härten die Bestimmung Platz, wonach die Steuer nur bis zur Hälfte des die Wertgrenze von 2000 Mk. übersteigenden Betrags, nämlich $\frac{150}{2}$, also 75 Mk. anstatt 129 Mk. zu erheben ist.

Ein Uhrmacher vermacht seinem Enkel eine Standuhr im Werte von 2000 Mk. und Jagdutensilien im Werte von 1800 Mk., seiner Enkelin einen Brillantschmuck von 2500 Mk. Da die Standuhr und der Brillantschmuck in diesem speziellen Falle zum Betriebsvermögen des Erblassers gehören, so kommt eine Vergünstigung hierbei nicht in Betracht. Der Jagdutensilienwerb würde dagegen bis zur Höhe von 2000 Mk. die Vergünstigung erfahren. Zu versteuern sind demnach mit 8 % beim Enkel (2000 Mk.), bei der Enkelin (2500 Mk.); zu zahlen mithin 160 bzw. 200 Mk.

Würde der Erblasser nicht Uhrmacher oder Juwelier sein, die fraglichen Gegenstände also nicht zum Betriebsvermögen gehören, so würde der Erwerb des Enkels von zusammen 3800 Mk. bis zur Höhe von 2000 Mk. Steuerfreiheit genießen und nur für den darüber hinausgehenden Teil von 1800 Mk. 144 Mk. Erbschaftssteuer zu zahlen sein. Bei der Enkelin wäre der überschießende Betrag 500 Mark, worauf 40 Mk. Steuer ruhen.

Ein Kaufmann hinterläßt seinen drei Kindern, einem Sohn und zwei Töchtern, zu gleichen Anteilen eine Villa im Werte von 40000 Mk., ein Mietgrundstück von 60000 Mk. und ein Geschäftsgrundstück von 110000 Mk. Wert; außerdem seinem Sohne das in letzterem Grundstück befindliche Geschäft mit Warenlager im Werte von 80000 Mk.; seinen beiden Töchtern Aktien und Geschäftseinlagen im Werte von 48000 Mk., außerdem hatte er zugunsten der Töchter eine Lebensversicherung auf seinen Todesfall in Höhe von 80000 Mark abgeschlossen. Hausrat von 20000 Mk. Wert, ebenso Luxusgegenstände und Schmucksachen im Werte von 12000 Mk. fallen gleichfalls den Töchtern zu.

Von der Erbschaft bleibt der gesamte Hausrat im Werte von 20000 Mk., ferner von dem Erwerbe an Luxusgegenständen und Schmucksachen für jede Tochter bis zur Wertgrenze von 5000 Mk. Alles übrige ist voll steuerpflichtig. Der Sohn erbt 80000 Mk. $\frac{1}{3}$ von 210000 Mk., zusammen 150000 Mk.; Steuer 4 % 6000 Mk. Jede der Töchter erbt aus Grundstücken 70000 Mk., aus Aktien und Geschäftseinlagen 24000 Mk., aus Lebensversicherung 40000 Mk., aus Hausrat 10000 Mk., aus Luxusgegenständen und Schmucksachen 6000 Mk. Letztere sind nur bis zur Höhe von 5000 Mk. befreit, während der Hausrat ganz steuerfrei gestellt wird. Somit hat jede Tochter einen Erbanfall von 70000 + 24000 + 40000 + 10000, zusammen 135000 Mk. zu 4 % zu versteuern, also 5400 Mk. Erbschaftssteuer zu zahlen.